

## Gegenüberstellung der Gebühren

## Anlage 6

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)</b>		
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ) für 15 Jahre Nutzungszeit.	690 €	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.230 €	1.456 €
1.3	Pflegefreie Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	-	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	880 €	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	790 €	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.700 €	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	(1.700 €)	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.060 €	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.160 €	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	820 €	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	780 €	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	-	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	-	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstreufeldes.	770 €	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.		

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Beisetzung</b>		
<b>2.1</b>	<b>Gebühr für Sargbeisetzung</b>		
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr).	190 €	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	730 €	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	-	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	730 €	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	930 €	1.005 €
<b>2.2</b>	<b>Gebühr für Urnenbeisetzung</b>		
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte	30 €	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	30 €	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	60 €	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	60 €	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	20 €	235 €
2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	20 €	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	-	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	-	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	-	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	20 €	198 €

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeerraumes und von Leichenkühlzellen</b>		
3.1	Benutzung eines Trauerfeerraumes.	230 €	246 €
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	35 €	52 €
<b>4.</b>	<b>Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen</b>		
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.		
4.2	Ausgraben von Urnen.		Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.		Gebühr gem. Nr. 2
<b>5.</b>	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>		
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	225 €	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	110 €	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.		